

Gesellschaftsvertrag der Zukunftswerft gUG

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Zukunftswerft gUG
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Paretz.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gesellschaftszweck ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, der Jugendhilfe, der Altenhilfe, der Hilfe für Behinderte, des Umwelt- und Landschaftsschutzes, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und des demokratischen Staatswesens.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Die Organisation von Tagungen und Seminaren (real und virtuell), die Einzelpersonen, Teams oder Organisationen (fortan „Geförderte“) für die Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen begeistern und sie in ihrem Engagement aktiv unterstützen.
 - b. Die Vergabe von Stipendien und Projektmitteln an Geförderte, die die erhaltenen Mittel in selbstloser Art und Weise zur Förderung der Allgemeinheit auf dem satzungsgemäß festgelegten Gebiet unmittelbar einsetzen;
 - c. Vernetzung der Geförderten untereinander und die Vermittlung von Kontakten zu Multiplikatoren, Mentoren und Experten, die für ihre Arbeit wichtig sein können;
 - d. Beratung und Training engagierte Menschen im Hinblick auf die Verwirklichung ihrer Projekte;
 - e. Organisation und Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen im Zusammenhang mit den Programmen und der Arbeit der Zukunftswerft und dem Engagement der Geförderten;
 - f. Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Herausgabe und Verbreitung von Print- und Onlinepublikationen, Seminare, Konferenzen und Wettbewerbe im Zusammenhang mit den Programmen der Gesellschaft und dem Engagement der Geförderten;
 - g. Die Förderung der Forschung und Lehre auf dem Feld des sozialen Unternehmertums (Social Entrepreneurship), dem bürgerschaftlichen Engagement und sozialer Innovationen.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen.
- (4) Die Gesellschaft fördert unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion und politischer Einstellung.
- (5) Die Gesellschaft kann ihre Zwecke im In- und Ausland verfolgen.
- (6) Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlage, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden. Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet oder dass sie Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
- (7) Die Gesellschaft kann sich zur Verwirklichung ihrer Zwecke an Gesellschaften und Vereinigungen im In- und Ausland beteiligen und Mandate in Organen übernehmen.
- (8) Die Vergaberichtlinien für die Stipendien werden gesondert veröffentlicht.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 5 Vertretung, Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen werden.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, haben diese alle das Recht der Einzelvertretung.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB generell befreien.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst, welche die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Anzahl einzuberufen haben. Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn Gesellschafter, die zusammen mindestens 30 % des stimmberechtigten Kapitals halten, dies unter Angabe von Gründen fordern oder wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (2) Eine Versammlung muss nicht abgehalten werden, wenn sämtliche Gesellschafter mit der schriftlichen oder fernschriftlichen Stimmenabgabe einverstanden sind.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75% des Stammkapitals vertreten ist. Liegt die Beschlussfähigkeit in dieser Weise nicht vor, so ist von der Geschäftsführung innerhalb von 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne jede Einschränkung beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist. Die Gesellschafterversammlung wird von dem ältesten Gesellschafter geleitet, sofern nicht die Gesellschafterversammlung einen anderen Vorsitzenden wählt.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn nicht das Gesetz zwingend oder dieser Gesellschaftsvertrag eine weitergehende Mehrheit erfordern. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt.
- (5) Je 100,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (6) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Protokolls geltend gemacht werden.
- (7) Die folgenden Angelegenheiten erfordern die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit:
 - a. Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b. Deckung von Verlusten und die Verwendung von Rücklagen;
 - c. Entlastung der Geschäftsführer;
 - d. Verträge zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern und mit diesen verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) sowie mit Geschäftsführern oder deren Angehörigen (§ 15 AO);
- (8) Die folgenden Angelegenheiten erfordern die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 %:
 - a. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
 - b. Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes;
 - c. Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - d. Auflösung der Gesellschaft;
 - e. Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft;
 - f. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen;
 - g. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - h. Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige, Erwerb, Errichtung und Aufhebung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen;
 - i. Verträge der Gesellschaft mit Dritten, soweit sie die Gesellschaft länger als drei Jahre binden oder zu Leistungen im Wert von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall oder von mehr als 100.000 Euro pro Geschäftsjahr verpflichten;
 - j. Aufnahme von Krediten über 50.000 Euro; Vereinbarung von Kreditlinien und Kontokorrent- und Wechselkrediten sowie Änderung einer solchen Vereinbarung; Gewährung von Krediten außerhalb des normalen Geschäftsverkehrs;
 - k. Gewährung von Sicherheiten für Dritte, insbesondere Übernahme von Bürgschaften und Garantien;
 - l. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen;

- m. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten für den gesamten Geschäftsbetrieb und mit Angestellten in vergleichbaren Positionen;
- n. Sonstige Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, insbesondere solche, die die Grenzen des Unternehmensgegenstandes überschreiten oder in sonstiger Weise Ausnahmecharakter besitzen;
- o. Zustimmung zu einer Verfügung über Geschäftsanteile an der Gesellschaft zugunsten einer nicht nachfolgeberechtigten Person.

§ 7 Verwendung der Ergebnisse

- (1) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Gewinne sind vielmehr einer Rücklage zuzuführen oder auf neue Rechnung vorzutragen. Werden Gewinne auf neue Rechnung vorgetragen, so sind sie im nachfolgenden Geschäftsjahr ausschließlich und unmittelbar zu den Gesellschaftszweck zu verwenden oder einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.
- (2) Die Gesellschafter können beschließen:
 - a. In dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang den Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung (Vermögenserhaltungsrücklage) und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfangs sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen;
 - b. In dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang die Mittel der Gesellschaft (Gesellschafterzuschüsse und -erträge, z.B. aus Spenden und sonstigen Zuwendungen) einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Gesellschaft ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung langfristiger Förderungsvorhaben;
 - c. Der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung von der Gesellschafterversammlung zu bestimmen.
- (3) Solange das Stammkapital der Gesellschaft weniger als 25.000 Euro beträgt, ist mindestens ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses in eine gesetzliche Rücklage einzustellen, die nur für die in § 5a Abs. 3 Satz 2 GmbHG genannten Zwecke verwandt werden darf.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Ashoka Deutschland gGmbH die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen eine solche zu vereinbaren, die wirksam und durchführbar ist und dem Zweck der anderen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (3) Die Regelung aus dem Abs. 2 gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages entsprechend.
- (4) Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten (Rechtsanwalts-, Notar und Registergebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten) bis zur Höhe von insgesamt 1.200 Euro.